

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 23. April 2024**

Wie gestaltet Bremen seinen Beitrag zur Beendigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland bis zum Jahr 2030?

Die Fraktion der CDU hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

Im Land Bremen steht laut Koalitionsvertrag auch die Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit im Zentrum politischer Bemühungen. Dieser Ansatz gründet auf dem ambitionierten Ziel der Europäischen Union und der Bundesregierung, Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beenden. Angesichts dieser Herausforderung ist eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation, den geplanten Maßnahmen und den bislang erzielten Fortschritten im Land Bremen von entscheidender Bedeutung.

Die Komplexität von Wohnungs- und Obdachlosigkeit erfordert eine vielschichtige Strategie, die sowohl präventive Maßnahmen als auch langfristige Lösungen umfasst. Um (wieder) einen eigenen Mietvertrag abschließen und eine Wohnung auch halten zu können, benötigen wohnungslose Menschen oftmals viel Unterstützung. Dies schließt die Vorhaltung eines ausreichenden Angebots von auch über die Kosten der Unterkunft bezahlbaren Wohnraums ebenso mit ein, wie die Bereitstellung passgenauer Beratungs- und Unterstützungsangebote. Gleichzeitig ist die effektive Koordination zwischen verschiedenen Behörden, die Mobilisierung notwendiger finanzieller Ressourcen und die Überwindung rechtlicher sowie praktischer Hindernisse von zentraler Bedeutung.

Die noch lange nicht zufriedenstellende Situation in Bremen und Bremerhaven zeigt, wie dringend eine kritische Bewertung der bisherigen Ansätze, eine transparente Darstellung der geplanten Entwicklungen, und ein offener Dialog über zukünftige Strategien geboten sind. Durch eine ganzheitliche Betrachtung, die sowohl die Erfolge als auch die Herausforderungen berücksichtigt, könnten wir im Land Bremen die Basis für eine effektive Vorgehensweise schaffen, die niemanden zurücklässt und, die Tür zur Beendigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 möglichst weit öffnet.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Pläne verfolgt der Senat, um das von der EU-Kommission und von der Bundesregierung gesteckte Ziel, Wohnungslosigkeit bis zum Jahr 2030 zu überwinden, in Bremen und Bremerhaven umzusetzen, und welche spezifischen Maßnahmen werden dafür ergriffen? Darüber hinaus, wie wird der Erfolg dieser Maßnahmen gemessen und bewertet und welche Kriterien oder Indikatoren kommen dabei zum Einsatz?
2. Wie hat sich die Zahl der wohnungslosen Menschen im Land Bremen in den letzten drei Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffenen Personen sowie nach Altersgruppen? Bitte erläutern Sie zudem, was unter Wohnungslosigkeit zu verstehen ist.
3. Wie plant der Bremer Senat, ausreichend bezahlbaren Wohnraum für wohnungs- und obdachlose Menschen im regulären Wohnungsmarkt bereitzustellen?
4. In welcher Größenordnung verfolgt der Senat sein Ziel, den Zugang zum allgemeinen Wohnungsmarkt durch die Sicherung weiterer Belegrechte in den Jahren 2024 bis 2027 stärker als bisher zu öffnen?

5. Welche spezifischen präventiven Maßnahmen und Programme hat der Bremer Senat eingeführt oder plant er einzuführen, um das Risiko eines Wohnungsverlustes mit anschließender Wohnungs- oder womöglich Obdachlosigkeit im Land Bremen zu minimieren?
6. Welche rechtlichen Hindernisse, besonders im Bereich Datenschutz, stehen präventiven Maßnahmen gegen den Verlust einer Wohnung im Wege und welche Schritte wurden bereits eingeleitet, um diese rechtssicher auszuräumen?
7. Wie plant der Senat die Koordination und Zusammenarbeit zwischen welchen Behörden und Organisationen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit im Land Bremen umzusetzen?
8. Welche im Koalitionsvertrag angekündigten „niedrigschwelligen, sozialräumlich ausgerichteten Unterstützungssysteme“ will der Senat bis wann zusätzlich schaffen, „um die Vermittlung in Wohnraum zu unterstützen, den Verlust von Wohnraum zu verhindern und die soziale Begleitung in der Notunterbringung zu verbessern“?
9. Bis wann und durch welche Maßnahmen soll das Angebot von Housing First, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, ausgeweitet und ergänzt und in die Regelfinanzierung nach SGB XII überführt werden?
10. Inwiefern kann Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 auch für Menschen ohne rechtlich gesicherten Aufenthaltsstatus beendet werden?
11. Können aus Sicht des Senats alle Menschen, die aufgrund einer Suchterkrankung oder psychischer Probleme wohnungs- oder obdachlos sind, in den allgemeinen Wohnungsmarkt integriert werden? Wenn ja, wie kann das gelingen und werden im Land Bremen die dafür erforderlichen Ressourcen bereitgestellt? Wenn nein, warum nicht und welche Angebote gibt es hier bereits oder müssen neu geschaffen werden?
12. Inwiefern werden aktuelle und geplante Maßnahmen des Landes Bremen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit mit den bereits veröffentlichten Zielen und Vorgaben des von der Bundesregierung zu erwartenden Nationalen Aktionsplans zur Beendigung von Wohnungslosigkeit bis 2030 abgestimmt?
 - Welche finanziellen Ressourcen standen für welche konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in den beiden Kommunen Bremens in den Jahren 2022 und 2023 zur Verfügung?
 - Welche finanziellen Mittel sind zukünftig für die Umsetzung dieser und weiterer Maßnahmen vorgesehen, und basierend auf welchen Kriterien wurden diese Summen festgelegt?
 - Gibt es Einschätzungen darüber, ob die vorgesehenen finanziellen Mittel ausreichen werden, um die gesetzten Ziele zu erreichen?
 - Falls die vorhandenen Mittel nicht ausreichen sollten, gibt es bereits entwickelte Lösungskonzepte oder alternative Finanzierungsstrategien, die in Betracht gezogen werden könnten?
13. Wird der Bremer Senat das Ziel der Bundesregierung, Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beenden, tatsächlich erreichen können? Wenn nein, welche Zielzahlen strebt der Senat bis zum Ende der Legislatur im Jahr 2027 für Bremen und Bremerhaven an?
14. Welche Ressorts sind an der Beendigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit beteiligt und welches Ressort hat für die Koordinierung und Umsetzung des Ziels der Bekämpfung und Beendigung von Wohnungslosigkeit die Federführung?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Pläne verfolgt der Senat, um das von der EU-Kommission und von der Bundesregierung gesteckte Ziel, Wohnungslosigkeit bis zum Jahr 2030 zu überwinden, in Bremen und Bremerhaven umzusetzen, und welche spezifischen Maßnahmen werden dafür ergriffen? Darüber hinaus, wie wird der Erfolg dieser Maßnahmen gemessen und bewertet und welche Kriterien oder Indikatoren kommen dabei zum Einsatz?

Der Senat begegnet dem Problem der Wohnungs- und Obdachlosigkeit grundsätzlich auf drei Ebenen. Zum einen durch die Schaffung neuen angemessenen Wohnraums und zum anderen durch erleichterte Zugänge zum Wohnungsmarkt für besonders betroffene Personengruppen. Zudem wird umfangreich im Bereich der Prävention gearbeitet, um den Verlust von Wohnraum möglichst schon im Vorfeld zu vermeiden.

Seit Einführung der Wohnungsnotstandsquote (Details siehe Antwort zu Frage 3) mit dem ersten Wohnraumförderungsprogramm 2012/2013 sind in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 517 geförderte Wohnungen für von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen vorgesehen worden. Von diesen 517 Wohnungen stehen 350 bereits zur Verfügung, 167 weitere sind angemeldet und befinden sich teilweise bereits im Bau.

Um wohnungslosen Menschen den Zugang zu Wohnraum zu ermöglichen oder zu erleichtern, verfügen beide Stadtgemeinden über ein differenziertes Hilfesystem.

In der Stadtgemeinde Bremen umfasst dies die folgenden Instrumente:

Mit den Wohnungsbaugesellschaften Gewoba, Brebau und Vonovia bestehen langjährige und gute Kooperationen zur Vermittlung wohnungsloser (und geflüchteter) Menschen in Wohnraum. Die unterschiedlichen Verfahren sehen die Vermittlung betroffener Personen durch die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) oder Zukunft Wohnen vor, aber auch das Angebot freien Wohnraums durch die Wohnungsbaugesellschaften, für den die ZFW passende Haushalte benennt. Darüber hinaus hat sich ein Verfahren mit der Vonovia bewährt, in dem eine Absicherung einer zur Verfügung gestellten Wohnung über achtzehn Monate über das Obdachlosenpolizeirecht (OPR) mit anschließender Umwandlung in privatrechtliche Mietverträge erfolgt. Das Instrument eignet sich für Menschen, die nur schwer unmittelbar in Wohnungen mit privatrechtlichen Mietverträgen zu vermitteln sind.

Ein weiterer Zugang zu privatrechtlichem Wohnraum wurde für den betroffenen Personenkreis durch den Ankauf von Belegrechten geschaffen. Für das Zuweisungsrecht der ZFW für mindestens fünf Jahre erhalten Eigentümer:innen finanzielle Leistungen. Darüber hinaus wurde bei der ZFW eine Stelle geschaffen, die sich neben den Belegrechten auch um weitere Akquise von Wohnraum kümmert. Auch Wohnungshilfe Bremen e.V. akquiriert Wohnraum und stellt ihn Menschen in prekären Lebenssituationen zur Verfügung.

An individuellen Hilfen sind die Sozialberatungsstellen und die Aufsuchenden Hilfen unterschiedlicher Träger seit Jahren etabliert. Mit dem Intensiv Betreuten Wohnen (IBEWO) steht eine weitere Maßnahme zur unterstützten Vermittlung in Wohnraum zur Verfügung. Schließlich wurde das Streetwork in den letzten Jahren stark ausgebaut. Es richtet sich an Menschen, die die Angebote der Notübernachtung oftmals aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen. Eine Aufgabe des Streetworks ist es, auch bei bürokratischen Anforderungen zu unterstützen und somit die Unterkunft- oder Wohnungsvermittlung durch die ZFW überhaupt erst zu ermöglichen. Das neueste Instrument ist die Umsetzung des Housing First-Ansatzes im Rahmen eines Modellprojekts.

Die Entwicklung der Wohnungslosigkeit wird quantitativ und qualitativ beobachtet und die bestehenden Maßnahmen entsprechend bewertet.

2. **Wie hat sich die Zahl der wohnungslosen Menschen im Land Bremen in den letzten drei Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffenen Personen sowie nach Altersgruppen? Bitte erläutern Sie zudem, was unter Wohnungslosigkeit zu verstehen ist.**

Gemäß der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) ist wohnungslos, wer nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt.

Dazu zählen sowohl Personen, die keine Möglichkeit der Unterkunft haben, als auch Personen, die in Behelfsunterkünften, bei Verwandten, Freunden oder Bekannten untergekommen sind oder die sich vorübergehend auf eigene Kosten z. B. in Hotels oder Pensionen eingemietet haben. Grundsätzlich fallen auch alle geflüchteten Menschen, welche keiner Wohnverpflichtung nach dem Asylgesetz unterliegen, unter die o.g. Definition.

Die Entwicklung der Zahl der wohnungslosen Menschen in der Stadtgemeinde Bremen, die in den Jahren 2021 – 2023 ein Übernachtungsangebot der Wohnungslosenhilfe angenommen haben, stellt sich wie folgt dar:

Alterscluster	Anzahl der Personen in Unterbringung		
	2021	2022	2023
bis 17	159	155	170
18-20	93	75	87
21-24	173	171	165
25-29	208	247	256
30-39	466	471	472
40-64	708	663	807
über 65	56	75	88
keine Altersangabe	8	3	1
Gesamtergebnis	1.871	1.860	2.046

Die Zahl der von Obdachlosigkeit Betroffenen kann lediglich geschätzt werden, da für diesen Personenkreis keine institutionelle Anbindung besteht, die eine Erfassung ermöglicht. Nach Schätzungen der Streetworkerinnen und Streetworker in der Stadtgemeinde Bremen handelt es sich um ca. 150 Personen.

Zu bedenken ist bzgl. der Wahrnehmung im öffentlichen Raum, dass viele der Menschen, die sich an den Treffpunkten für Menschen in prekären Lebenssituationen aufhalten, über eigenen Wohnraum verfügen.

Die Notunterkunft für Männer in Bremerhaven wurde in den letzten Jahren wie folgt in Anspruch genommen:

Alterscluster	Anzahl Männer in Unterbringung		
	2021	2022	2023
18-20	5	5	14
21-26	21	22	15
27-34	26	25	28
35-44	51	41	41
45-54	21	24	27
55-65	19	20	15
über 65	6	13	10
Gesamtergebnis	149	150	150

Obdachlose Frauen wurden in Bremerhaven zusammen mit von Gewalt betroffenen Frauen im Frauenhaus untergebracht. Eine getrennte Auswertung ist nicht möglich.

Hinzu kommen Zuweisungen in verschiedene Unterkünfte durch das Bürger- und Ordnungsamt, z. B. bei Wohnungsbrand.

3. Wie plant der Bremer Senat, ausreichend bezahlbaren Wohnraum für wohnungs- und obdachlose Menschen im regulären Wohnungsmarkt bereitzustellen?

Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, sind eine besondere Zielgruppe der Wohnraumförderung in Bremen. Für sie sind 20 % der geförderten Wohnungen vorgesehen. Die Unterbringung kann entweder in der geförderten Wohnung oder in einer anderen Wohnung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin erfolgen. Dazu gibt es eine besondere Vereinbarung mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI).

Diese pauschale Regelung ist flexibel und hat sich in den letzten Jahren bewährt, da in Bremen nur eine begrenzte Zahl an Akteur:innen auf dem Wohnungsmarkt Sozialwohnungen baut bzw. im Bestand hält. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung (SBMS) kann zusammen mit SASJI flexibel auf die Besonderheiten einzelner Projekte sowie des Marktes reagieren. Die Quotenregelung trägt außerdem zur sozialen Durchmischung bei. Es bestehen eine enge Kooperation und etablierte Arbeitsstrukturen zwischen den o.g. Ressorts sowie den Wohnungsunternehmen.

Mit dem Ankauf von Belegrechten durch SASJI wird darüber hinaus auch ein Zugang zum Bestandswohnraum erreicht. Eigentümer:innen treten das Zuweisungsrecht dabei an die ZFW ab. Auch hier werden privatrechtliche Mietverträge abgeschlossen.

Ziel ist es auch, möglichst verteilt über das gesamte Stadtgebiet so Zugang zu Wohnraum zu erhalten. Belegrechteverträge können über mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden.

4. In welcher Größenordnung verfolgt der Senat sein Ziel, den Zugang zum allgemeinen Wohnungsmarkt durch die Sicherung weiterer Belegrechte in den Jahren 2024 bis 2027 stärker als bisher zu öffnen?

Als flankierende Maßnahme zu den durch Neubau oder Modernisierung geschaffenen geförderten Wohnungen im Land Bremen verfolgt der Senat das Ziel, bei geeigneten Objekten die Miet- und Belegungsbindungen über das gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Auslaufen hinaus zu verlängern. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer der Sozialbindungen gesetzlich bzw. durch verbindliche öffentlich-rechtliche Verträge geregelt ist. Diese Bindungen können nicht einseitig verlängert werden, es ist vielmehr ein Einvernehmen mit den Eigentümer:innen erforderlich.

Um einen Beitrag zur Stabilisierung des Sozialwohnungsbestands zu leisten, wird ein Potential von insgesamt rd. 60 Wohnungen für das aktuelle Wohnraumförderungsprogramm 2023 prognostiziert, bei dem es zeitnah zu verbindlichen Regelungen mit den Eigentümer:innen kommen kann. Dieser Förderbaustein zum Ankauf bzw. zur Verlängerung von Miet- und Belegungsbindungen wird auch für das Wohnraumförderungsprogramm 2024 und die folgenden Programme verstetigt.

Das Belegrechteprogramm der SASJI, das in der Antwort zu Frage 3 beschrieben ist, umfasst den Ankauf von rd. 150 Belegrechten.

5. Welche spezifischen präventiven Maßnahmen und Programme hat der Bremer Senat eingeführt oder plant er einzuführen, um das Risiko eines Wohnungsverlustes mit anschließender Wohnungs- oder womöglich Obdachlosigkeit im Land Bremen zu minimieren?

Im Jahr 2006 hat die Stadtgemeinde Bremen mit der Gründung der ZFW einen wesentlichen Baustein zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit geschaffen. Unter dem Dach des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) beraten Casemanager:innen des AfSD und freie Träger Menschen, die von drohendem Wohnungsverlust und

Obdachlosigkeit betroffen sind. In Kooperation mit den Sozialleistungsträgern wurden durch eingespielte Verfahren gute Voraussetzungen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten geschaffen. Soweit die Übernahme von Mietrückständen nicht durch Sozialleistungsträger selbst entschieden werden kann, werden Betroffene an die ZFW verwiesen. Die Casemanager:innen dort klären mit Vermieter:innen den möglichen Erhalt des Wohnraumes durch Übernahme der Mietrückstände. Sie klären ebenso die Gründe für den drohenden Wohnungsverlust, um eine nachhaltige Fortsetzung des Mietverhältnisses zu erreichen. Neben finanziellen Schwierigkeiten stehen die psychosozialen Lebenslagen im Fokus. Dazu kooperiert die ZFW mit dem gesamten Hilfesystem.

Die ZFW erhält darüber hinaus die Mitteilungen der Amtsgerichte über eingereichte Räumungsklagen und anberaumte Zwangsräumungen. Sie unterbreitet den Betroffenen grundsätzlich ein schriftliches Hilfsangebot. In den letzten Jahren wurde darüber hinaus der Anteil der Aufsuchenden Arbeit bei der ZFW verstärkt, um neben einem schriftlichen Beratungs- und Unterstützungsangebot bei drohendem Wohnungsverlust die Kontaktaufnahme bei Bedarf durch Hausbesuche zu verbessern.

Über die Hilfen im SGB II kann auch ohne Beteiligung der ZFW eine Aufsuchende Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust durch einen Träger eingerichtet werden. Die ZFW ist durch die langjährige Arbeit sehr gut bekannt und im Hilfesystem vernetzt. Träger, Organisationen und Initiativen sowie die Streetworker:innen verweisen entsprechende Fälle an die ZFW und begleiten bei Bedarf und aktuellen Möglichkeiten zur ZFW.

6. Welche rechtlichen Hindernisse, besonders im Bereich Datenschutz, stehen präventiven Maßnahmen gegen den Verlust einer Wohnung im Wege und welche Schritte wurden bereits eingeleitet, um diese rechtssicher auszuräumen?

Je früher Informationen zu drohendem Wohnungsverlust bei der ZFW eingehen, desto größer ist die Chance, diesen zu verhindern.

Datenschutzrechtlich ist es den Wohnungsbaugesellschaften durch das Inkrafttreten der EU-Datenschutzverordnung vom 25.05.2018 nicht mehr möglich, die ZFW frühzeitig über einen drohenden Wohnungsverlust zu informieren, z.B. über fristlose Kündigungen.

In Abstimmungsprozessen zwischen der SASJI, der ZFW sowie Gewoba und Brebau mit den jeweiligen Datenschutzbeauftragten wurden ab 2018 Verfahren zur frühzeitigen Information entwickelt.

Es wurde die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Mietvertragsabschlüsse eine Einwilligung zur Datenfreigabe an die ZFW bei drohendem Wohnungsverlust zu erteilen. In der Praxis sahen sich Wohnungsbaugesellschaften mit dem Vorwurf konfrontiert, diese Einwilligung sei Voraussetzung für den Mietvertragsabschluss. Das Verfahren wurde daraufhin bei der Gewoba wieder eingestellt.

7. Wie plant der Senat die Koordination und Zusammenarbeit zwischen welchen Behörden und Organisationen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit im Land Bremen umzusetzen?

Die SBMS arbeitet mit der ZFW eng zusammen. Bereits in der Planungsphase der Bauprojekte mit geförderten Wohnungen weist SBMS die Investoren auf die Einhaltung der Wohnungsnotstandsquote hin und erklärt das weitere Verfahren. Später wird dann zwischen dem Wohnungsgeber, der ZFW und SBMS eine Vereinbarung geschlossen, die das Belegungsrecht der ZFW und weitere Verfahrensdetails regelt.

Die ZFW unterstützt Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind oder ihre Wohnung aus unterschiedlichsten Gründen bereits verloren haben.

Wer Mietschulden hat, kann sich an die ZFW wenden. Dort wird überprüft, ob die Mietschulden darlehensweise übernommen werden und das Mietverhältnis somit langfristig gesichert werden kann. Neben der Klärung der finanziellen Lage der Betroffenen erarbeiten Casemanager:innen auch psychosoziale Hilfebedarfe. Durch die dezentrale Organisation der Beratungsstellen der ZFW erfolgt eine enge Kooperation mit dem sozialräumlichen Hilfesystem.

Die ZFW vermittelt außerdem – für den Fall, dass keine Wohnung mehr vorhanden ist – in vorübergehende Notunterkünfte und unterstützt anschließend bei der Wohnungssuche. Dazu kooperiert die ZFW mit Wohnungsbaugesellschaften und Privatvermietenden.

Weitere Bausteine sind die Vermittlung in Wohnungen der Wohnungshilfe Bremen, in das IBEWO sowie das Housing First-Projekt.

8. Welche im Koalitionsvertrag angekündigten „niedrigschwelligen, sozialräumlich ausgerichteten Unterstützungssysteme“ will der Senat bis wann zusätzlich schaffen, „um die Vermittlung in Wohnraum zu unterstützen, den Verlust von Wohnraum zu verhindern und die soziale Begleitung in der Notunterbringung zu verbessern“?

Die sozialräumlich verorteten Beratungsstellen für unterschiedliche Zielgruppen sind mit der ZFW gut vernetzt und können schnell und unbürokratisch dorthin vermitteln. Auch den Streetworker:innen gelingt durch ihren Einsatz an den sozialräumlich verorteten Treffpunkten und den Vertrauensaufbau der Zugang zur betroffenen Personengruppe.

Es ist darüber hinaus geplant, eine zusätzliche niedrigschwellige sozialräumlich organisierte Beratung, Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung für die Menschen anzubieten, die in Hotels und Pensionen notuntergebracht sind. Dieser niedrigschwellige aufsuchende Ansatz zur individuellen Unterstützung wird voraussichtlich in ausgewählten Unterkünften in einer Region erprobt.

9. Bis wann und durch welche Maßnahmen soll das Angebot von Housing First, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, ausgeweitet und ergänzt und in die Regelfinanzierung nach SGB XII überführt werden?

Derzeit werden Detailfragen der Voraussetzungen zur Überführung des Housing First-Ansatzes in die Regelfinanzierung noch geprüft. Die Verortung der Maßnahmen im SGB XII ist ab 2025 geplant.

Mit der Überführung in die Regelfinanzierung werden die Voraussetzungen zur Ausweitung und zur Öffnung auch für andere Träger geschaffen.

Für dieses Jahr ist bereits eine Aufstockung der Zuwendung im Haushaltsentwurf vorgesehen.

10. Inwiefern kann Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 auch für Menschen ohne rechtlich gesicherten Aufenthaltsstatus beendet werden?

Geflüchteten Menschen im Asyl- und Duldungsverfahren bzw. im Aufnahmeverfahren nach § 24 AufenthG (Massenzustromrichtlinie) wird unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ein Unterbringungsangebot gemacht, bis entweder der Aufenthaltsstatus gesichert ist oder eine freiwillige Ausreise/Abschiebung erfolgt.

11. Können aus Sicht des Senats alle Menschen, die aufgrund einer Suchterkrankung oder psychischer Probleme wohnungs- oder obdachlos sind, in den allgemeinen Wohnungsmarkt integriert werden? Wenn ja, wie kann das gelingen und werden im Land Bremen die dafür erforderlichen Ressourcen bereitgestellt? Wenn nein, warum nicht und welche Angebote gibt es hier bereits oder müssen neu geschaffen werden?

Eine Suchterkrankung oder psychische Erkrankung führt selten alleine zu Wohnungs- oder Obdachlosigkeit, dazu müssen weitere prekäre soziale Situationen und Umfeldbedingungen kommen. Insofern ist auch eine Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt nicht nur mit Blick auf die Erkrankung zu beurteilen, sondern muss von psychosozialen Hilfen begleitet werden, deren Ausgestaltung im Einzelfall entschieden werden muss.

Ein wesentlicher Baustein für die Integration in den allgemeinen Wohnungsmarkt ist eine ambulante Begleitung, die über Leistungen aus dem SGB IX (Eingliederungshilfe) erfolgen kann. Die Installation solcher Settings scheitert aber häufig an mangelndem Wohnraum. Mangelnder Wohnraum ist hierfür nur eine fehlende Ressource, ebenso häufig verhindern Ressentiments der Vermieter:innen die Schaffung eines Mietverhältnisses für Menschen, die offensichtlich psychisch krank oder suchtkrank sind.

Neben den Maßnahmen der Eingliederungshilfe können betroffene Personen auch über den Housing First-Ansatz versorgt werden.

Menschen, die mit einer psychischen oder Suchterkrankung wohnungslos sind, benötigen Hilfe und Unterstützung aus verschiedenen Hilfesystemen. Fachkräfte und Verantwortliche aus den Bereichen Wohnungslosenhilfe, Suchthilfe, Eingliederungshilfe und psychiatrischen Hilfen sind in engen Kooperationsbeziehungen. Dies gilt auch, wenn eine Vermittlung in den allgemeinen Wohnungsmarkt nicht möglich ist, sondern ein anderes Setting, wie eine besondere Wohnform oder eine stationäre Pflegeeinrichtung gefunden werden muss.

Auch stark verfestigte Suchterkrankungen, die oftmals mit einer hohen körperlichen Beeinträchtigung einhergehen können, können dazu führen, dass eine Vermittlung in den allgemeinen Wohnungsmarkt nicht möglich ist. Für Menschen mit langjähriger und starker Alkoholsucht-Erkrankung stehen mit dem Haus Isenberg und dem Adelenstift zwei stationäre Wohnmöglichkeiten zur Verfügung.

Für wohnungslose Menschen mit einer Suchterkrankung, die mit langjährigem Konsum von illegalen Drogen einhergeht und die sich seit Jahren in Notunterkünften aufhalten, wird derzeit an einem Konzept für ein Wohnprojekt gearbeitet. Auch hier ist aus gesundheitlichen Gründen eine Vermittlung in den allgemeinen Wohnungsmarkt kaum mehr möglich.

12. Inwiefern werden aktuelle und geplante Maßnahmen des Landes Bremen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit mit den bereits veröffentlichten Zielen und Vorgaben des von der Bundesregierung zu erwartenden Nationalen Aktionsplans zur Beendigung von Wohnungslosigkeit bis 2030 abgestimmt?

Der Nationale Aktionsplan zur Beendigung der Wohnungslosigkeit befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren. Die darin genannten Maßnahmen werden mit den lokalen Aktivitäten und Planungen abgestimmt. Zwischen dem Bund und den Ländern gibt es einen kontinuierlichen Austausch, an dem sich in Bremen die Ressorts SASJI und SBMS gemeinsam aktiv beteiligen. Viele der aufgeführten Maßnahmen sind in Bremen bereits umgesetzt.

• Welche finanziellen Ressourcen standen für welche konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in den beiden Kommunen Bremens in den Jahren 2022 und 2023 zur Verfügung?

Im Rahmen der Wohnraumförderung sind für das Wohnraumförderungsprogramm (WRP) 2022 Mittel in Höhe von 6,3940 Mio. EUR Darlehensförderung sowie 1,5025 Mio. EUR Zuschussförderung für die Förderung von Wohnungen mit Wohnungsnotstandsquote gebunden worden.

Die Fördermittel des WRP 2023 werden erst Ende 2024 durch Bescheide gebunden, der Mitteleinsatz für die Wohnungen mit Wohnungsnotstandsquote ist deshalb eine Hochrechnung. Bei Ausschöpfung des WRP 2023 werden Mittel in Höhe von 2,64 Mio. EUR Darlehensförderung sowie 0,55 Mio. EUR Zuschussförderung für die Förderung von Wohnungen mit Wohnungsnotstandsquote eingeplant.

Für die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit wurden in der Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 25,8275 Mio. EUR aufgewendet. Davon beliefen sich die Kosten für den Betrieb der Zentralen Fachstelle Wohnen auf 3,4403 Mio. EUR, im Rahmen der Notunterbringung in den Notunterkünften betragen die Ausgaben 10,4914 Mio. EUR. Für alle weitergehende Maßnahmen wie z.B. das Intensiv Begleitete Wohnen, Aufsuchende Hilfen nach dem SGB II oder für die Übernahme von Kosten der Unterkunft während Inhaftierung entstanden Kosten in Höhe von 11,8958 Mio. EUR. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für das Modellprojekt Housing First sowie die Kosten für den Erfrierungsschutz.

In der Stadt Bremerhaven wurde im Zeitraum 2022-2023 für Prävention und Beratung 220.000 EUR aufgewendet. Auf die Notunterbringung, bzw. die Vorhaltung entsprechender Unterkünfte entfielen 460.000 EUR. Die Beratung und Unterstützung von Menschen in gewaltgeprägten Lebensumständen sowie wohnungslosen Frauen verursachten Kosten in Höhe von 165.000 EUR. Bremerhaven wendete somit für die Jahre 2022 und 2023 Finanzmittel in Höhe von 845.000 EUR auf.

• Welche finanziellen Mittel sind zukünftig für die Umsetzung dieser und weiterer Maßnahmen vorgesehen, und basierend auf welchen Kriterien wurden diese Summen festgelegt?

SBMS wird auch weiterhin an der Wohnungsnotstandsquote festhalten. Für diese Personengruppe sind 20 % der geförderten Wohnungen vorgesehen, so dass pauschal von einem Fördermitteleinsatz in Höhe von 20 % der vorgesehenen Mittel in der Neubauförderung ausgegangen werden kann.

Die Planung weiterer Maßnahmen ist auch abhängig von den zukünftig im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.

Nach derzeitigem Stand werden bezüglich der personenbezogenen Maßnahmen die Anschläge der vergangenen Jahre fortgeschrieben. Zudem sind im Haushaltsentwurf zusätzliche Mittel für die Ausweitung von Housing First um 100.000 Euro sowie für die Umsetzung von Wohnprojekten für Personen, die kaum in den allgemeinen Wohnungsmarkt zu vermitteln sind, mit 150.000 Euro jährlich vorgesehen.

• Gibt es Einschätzungen darüber, ob die vorgesehenen finanziellen Mittel ausreichen werden, um die gesetzten Ziele zu erreichen?

• Falls die vorhandenen Mittel nicht ausreichen sollten, gibt es bereits entwickelte Lösungskonzepte oder alternative Finanzierungsstrategien, die in Betracht gezogen werden könnten?

Erst mit der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der ggf. dort verankerten Fördermaßnahmen können die Ziele für

Bremen kleinteilig definiert werden. Die Anschläge des Bremer Haushaltes müssen daraufhin überprüft werden.

Bestimmte Maßnahmen, die nach derzeitigem Kenntnisstand im Nationalen Aktionsplan aufgenommen werden, wie z.B. die ganzjährige Unterbringung aller Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ihren Leistungsansprüchen, würden erhebliche Mehrkosten verursachen.

13. Wird der Bremer Senat das Ziel der Bundesregierung, Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beenden, tatsächlich erreichen können? Wenn nein, welche Zielzahlen strebt der Senat bis zum Ende der Legislatur im Jahr 2027 für Bremen und Bremerhaven an?

Aufgrund der enormen Herausforderungen am Wohnungsmarkt, aber auch aufgrund der Dichte der sozialen Problemlagen von zumindest einem Teil der wohnungslosen Menschen ist es fraglich, ob das Ziel der Beendigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit im Jahr 2030 zu erreichen ist. Das uneingeschränkte Ziel des Senats ist, dass allen obdachlosen Menschen eine gute (ggf. auch vorübergehende) Wohnmöglichkeit angeboten werden kann. Dies betrifft sowohl geflüchtete Menschen, die während der öffentlichen Unterbringung in einem Übergangwohnheim als wohnungslos gelten, als auch Personen, die ihre Wohnungen verloren haben, einschließlich der Menschen mit sehr komplexen sozialen und gesundheitlichen Problemlagen.

14. Welche Ressorts sind an der Beendigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit beteiligt und welches Ressort hat für die Koordinierung und Umsetzung des Ziels der Bekämpfung und Beendigung von Wohnungslosigkeit die Federführung?

Das Thema Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist beim Bundesbauministerium angesiedelt. In der Stadtgemeinde Bremen koordinieren die Ressorts SASJI und SBMS das Aufgabenfeld in Kooperation mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.